

**97. 1. Untreue durch Verletzung von Vertragspflichten.  
2. Untreue des Gesellschafters.**

IV. Straffenat. Ur. v. 22. August 1939 g. B. 4 D 503/39.

I. Landgericht Leipzig.

**Gründe:**

Die Angeklagte hatte im Jahre 1935 von dem Fabrikanten L. beim Erwerb eines Ladengeschäftes einen Geldbetrag als Geschäftseinlage erhalten und am 28. März 1935 mit ihm einen Vertrag geschlossen, wonach sie seine Einlage mit 10 v. H. verzinsen und den überschießenden Gewinn nach Entnahme von 300 RM. monatlich als Entschädigung für ihre Tätigkeit im Geschäft mit ihm in einem bestimmten Verhältnis teilen sollte. Dieser Vertrag ist unter Lösung des Gesellschaftsverhältnisses durch einen Vertrag vom 20. Mai 1936 ersetzt worden. L. sollte hiernach eine bestimmte Verzinsung seiner bestehenden Forderungen aus Geschäftseinlagen, Darlehen und Warenlieferungen erhalten, und die Forderungen sollten in bestimmter Weise abgetragen werden. In diesem zweiten Vertrage war ausdrücklich bestimmt, daß die Angeklagte für sich monatlich nur 200 RM. aus dem Geschäft entnehmen dürfe und daß sie ihre Geschäftsführung so gestalten müsse, daß die Belange des L. stets gewahrt blieben. Sie hat aber von Mai bis September 1936 mindestens 2300 RM. mehr aus dem Geschäft entnommen, als sie nach dem Vertrage entnehmen durfte. Viele der in diesen Monaten geleisteten Zahlungen waren Abzahlungen auf Käufe für persönliche Zwecke, die sie im Mai 1936 abgeschlossen hatte. Ob sie diese Käufe vor oder nach Abschluß des zweiten Vertrages mit L. angeschlossen hat, sagt das Urteil nicht. Im Januar 1937 hat sie dann ihre Zahlungen eingestellt.

a) Das LG. findet eine Untreue darin, daß die Angeklagte gegen ihre Verpflichtungen aus dem Vertrage vom 20. Mai 1936 verstoßen habe. In dieser Beziehung steht aber nicht fest, inwieweit die Angeklagte mit den Entnahmen Schulden bezahlt hat, die sie schon vor Abschluß dieses Vertrages eingegangen war und zu deren Bezahlung sie von den Gläubigern gezwungen werden konnte. Aber auch wenn die Ausgaben auf Käufen und Bestellungen beruhen, die sie nach dem Abschluß des zweiten Vertrages mit L. gemacht hat, liegt doch keine

Untreue vor. Das Wesen dieses Vertrages war, die Verzinsung und Abtragung bestehender Schulden zu regeln. Es ist eine selbstverständliche sittliche Pflicht eines Schuldners, sich zu bemühen, dem Gläubiger gerecht zu werden und seine Lebenshaltung so einzurichten, daß er seiner Verpflichtung genügen kann. Der Schuldner, der diese Verpflichtung verletzt, begeht damit aber noch keine strafbare Untreue. Die Verpflichtungen, deren Verletzung der § 266 StGB. ergreift, müssen vielmehr ihrem Wesen nach Treuverpflichtungen sein. Die allgemeine Verpflichtung, nach Treu und Glauben zu handeln, genügt nicht (RGSt. Bd. 69 S. 58, 61 und S. 146, 147, Bd. 71 S. 90—92). Nun hat sich im vorliegenden Falle die Angeklagte überdies durch Vertrag verpflichtet, nur einen bescheidenen Betrag zu ihrem Lebensunterhalt aus dem Geschäfte zu entnehmen und die Belange des Gläubigers in ihrer Geschäftsführung zu wahren. Auch dadurch, daß die schon an sich bestehende sittliche Verpflichtung ausdrücklich vertraglich ausgesprochen wird, kann an der strafrechtlichen Beurteilung nichts geändert werden. Wenn Vertragsparteien in Verträgen, die ihrem Wesen nach keine Treuverpflichtung begründen, eine Pflicht zur Wahrnehmung der Belange des anderen Teiles vereinbaren, so können sie dadurch nicht bewirken, daß nun einfache Vertragsverletzungen strafbar werden. Eine andere Auffassung würde zur Folge haben, daß sich Gläubiger aller Art bei Kreditgewährungen die Wahrung ihrer Belange durch den Schuldner gewohnheits- und vordruckmäßig versprechen ließen und daß dann von Amts wegen alle übermäßigen Ausgaben oder unordentlichen Geschäftsführungen der Schuldner als Untreue verfolgt werden müßten. Eine solche uferlose Ausdehnung des Untreuebegriffes kann der Gesetzgeber nicht gewollt haben.

b) Nach dem Sachverhalte, den das angefochtene Urteil feststellt, ist es aber auch möglich, daß die bedeutendsten Schulden schon begründet worden sind, als noch der erste Vertrag zwischen der Angeklagten und L. in Geltung war. Dieser war ein Gesellschaftsvertrag (§§ 335 flg. HGB.). Die Angeklagte war Inhaberin des Handelsgeschäftes, hatte demgemäß die Geschäfte der Gesellschaft zu führen und war daher durch den Gesellschaftsvertrag verpflichtet, die Vermögensinteressen ihres Mitgesellschafters zu wahren. Die Treuverpflichtung des Gesellschafters, der Geschäfte für die Gesellschaft zu führen hat, ist wie beim Auftrage (vgl. § 713 BGB.) eine dem Vertrage wesentliche und

eigentümliche Verpflichtung. Die im § 708 BGB. ausgesprochene Beschränkung der Haftung eines Gesellschafters auf diejenige Sorgfalt, die er in eigenen Angelegenheiten anzuwenden pflegt, erklärt sich daraus, daß zwischen den Gesellschaftern ein persönliches Vertrauensverhältnis besteht. Das Vertrauens- und Treuverhältnis hätte die Angeklagte gröblich verletzt, wenn sie zu große Entnahmen aus dem Geschäfte zur Bestreitung persönlicher Luxusbedürfnisse gemacht haben sollte. Diese Bedenken nötigen dazu, das Urteil aufzuheben und die Sache an die Vorinstanz zurückzuberweisen.